



Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang

Potsdam, den 3. September 2025

Nummer 36

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Gesundheit und Soziales	
Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Ministerin für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg und der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege des Landes Berlin zur Nutzung des Giftnotrufes der Charité-Universitätsmedizin Berlin	618
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Außerkräfttreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14)	619
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz	
Repräsentative Tarifverträge im öffentlichen Personennahverkehr	619
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Fortschreibung von Erstattungspauschalen	622
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten	
Verfügung zur Widmung von neu gebauten Verkehrsflächen der Bundesstraßen B168 und B97, Neubau des 2. Verkehrsabschnitts der Ortsumgehung Cottbus und Umwidmung von Verkehrsflächen der B168	622
Verfügung zur Widmung von Verkehrsflächen des neu gebauten Anschlusses der L49 an die B97 sowie des neu gebauten Streckenteiles der L50, Neubau des 2. Verkehrsabschnitts der Ortsumgehung Cottbus, Netzergänzung östlich Cottbus	623
Verfügung zur (Teil-)Umstufung und (Teil-)Einziehung von Verkehrsflächen der Bundesstraßen B97, B168 und der Landesstraße L50 im Rahmen des 2. Verkehrsabschnitts, Neubau Ortsumgehung Cottbus und Netzergänzung B97	623

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Ministerin für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg und der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege des Landes Berlin zur Nutzung des Giftnotrufes der Charité-Universitätsmedizin Berlin

Vom 15. August 2025

Das in Berlin am 10. Juni 2025 letztunterzeichnete Abkommen zwischen der Ministerin für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg und der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege des Landes Berlin zur Nutzung des Giftnotrufes der Charité-Universitätsmedizin Berlin ist nach seinem Artikel 5 am 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 15. August 2025

Die Ministerin für Gesundheit und Soziales

Britta Müller

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg zur Nutzung des Giftnotrufes der Charité-Universitätsmedizin Berlin

Das Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales

und

das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege,

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

Artikel 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Giftnotruf der Charité-Universitätsmedizin Berlin nimmt die Aufgaben eines Informationszentrums für Vergiftungen für das Land Brandenburg wahr.

(2) Das Land Berlin stellt sicher, dass die Aufgabenwahrnehmung des Giftnotrufes der Charité-Universitätsmedizin Berlin für das Land Brandenburg den gesetzlichen Anforderungen eines Informationszentrums für Vergiftungen im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. No-

vember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entspricht.

Artikel 2 Kostentragung

(1) Das Land Brandenburg zahlt jährlich ein pauschales Nutzungsentgelt an die Charité. Die Höhe des Nutzungsentgelts beträgt

1. für das Haushaltsjahr 2025 482.940 Euro,
2. für das Haushaltsjahr 2026 588.120 Euro,
3. ab dem Haushaltsjahr 2027 627.840 Euro.

Die Zahlung erfolgt jeweils zum 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres jeweils in Höhe der Hälfte des festgelegten Nutzungsentgeltes. Abweichend hiervon ist im Jahr 2025 die Zahlung einer Rate zum 1. Februar in Höhe von 109.000 Euro an die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege des Landes Berlin, zum 1. August in Höhe von 373.940 Euro an die Charité fällig.

(2) Ab dem Haushaltsjahr 2028 ist ein von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abweichendes Nutzungsentgelt jährlich im Voraus zu vereinbaren, wenn dies vom Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben, der Entwicklung der Anzahl der Beratungen für Brandenburg oder der Kosten her erforderlich wird.

Artikel 3 Aufsicht, Beratungen

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht über den Giftnotruf der Charité-Universitätsmedizin Berlin liegt bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin.

(2) Die Vertretungen der obersten für Gesundheit zuständigen Behörden der Länder Berlin und Brandenburg beraten regelmäßig, grundsätzlich einmal jährlich, über die Angelegenheiten des Informationszentrums für Vergiftungen.

Artikel 4 Änderungen, Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie treten jeweils zum 1. des Folgemonats der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvereinbarung zur Nutzung der Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen und Embryonaltoxikologie Berlin vom 23. Juni 1994 außer Kraft; dies gilt auch für auf Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung geschlossene Vereinbarungen.

Artikel 6 Kündigung

Beide Vertragspartner sind berechtigt, diese Vereinbarung durch schriftliche Kündigung zu beenden. Die Vereinbarung tritt dann mit Ablauf des zweiten auf den Erhalt der Kündigung durch den jeweils anderen Vertragspartner folgenden Jahres außer Kraft.

Artikel 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben.

Berlin, den 10. Juni 2025	Potsdam, den 13. März 2025
Für das Land Berlin:	Für das Land Brandenburg:
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege	Die Ministerin für Gesundheit und Soziales
Dr. Ina Czyborra	Britta Müller

Außerkräfttreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 19/2025 - Verkehr
Sachgebiet 03.6:
Erd- und Grundbau, Entwässerung, Landschaftsbau;
Entwässerung des Straßenkörpers,
Oberflächenentwässerung
Vom 6. August 2025

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 14/2025 vom 26. Juni 2025 (VkB1. S. 366) hat das Bundesministerium für Verkehr die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2025 (ZTV Ew-StB 25)“ bekannt gegeben.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nummer 9/2021 - Verkehr - „Einführung technischer Regelwerke und Erlasse des Bundes im Straßenbau des Landes Brandenburg; Sachgebiete Erd- und Grundbau, Entwässerung, Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe, Straßenerhaltung“ vom 12. April 2021 (ABl. S. 378) gilt das ARS Nummer 14/2025 automatisch einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr (Verkehrsblatt) als verbindlich eingeführt für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen. Gesonderte brandenburgische Regelungen werden nicht getroffen.

Der folgende Runderlass wird hiermit aufgehoben:

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14) vom 5. März 2015 (ABl. S. 305).

Repräsentative Tarifverträge im öffentlichen Personennahverkehr

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit, Energie und Klimaschutz
Vom 4. August 2025

1. Aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes vom 29. September 2016 (GVBl. I Nr. 21), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (GVBl. I Nr. 9) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Satz 1 der Brandenburgischen Vergabegesetz-ÖPNV-Verfahrensverordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 58), die durch die Verordnung vom 16. August 2019 (GVBl. II Nr. 60) geändert worden ist, führt das für Arbeit zuständige Ministerium eine Liste der Entgelttarifverträge, die im Hinblick auf öffentliche Auftragsvergaben über eine Leistung im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg als repräsentativ anzusehen sind. Die Liste wird gemäß § 7 Satz 2 der Brandenburgischen Vergabegesetz-ÖPNV-Verfahrensverordnung als Anlage im Amtsblatt veröffentlicht.
2. Zum Entgelt gehören insbesondere alle die Lohnbestandteile, die eine Entsprechung zur tatsächlich geleisteten Arbeitsleistung darstellen (Stundenlohn) oder für das Arbeitsergebnis (Akkordlohn, Prämienlohn) relevant sind,

wie Grundvergütung, Zuschläge, Zulagen, Provisionen, sowie Sozialleistungen und vermögenswirksame Leistungen. In Betracht kommen aber auch Vergütungsbestandteile, die über das laufende Entgelt hinausgehen und neben der Arbeitsleistung auch die Betriebstreue honorieren, wie Jahressonderzahlungen, zum Beispiel Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld. Desgleichen andere Geldleistungen, die auch Gegenleistung für die Arbeit sind, aber zudem an eine längere Betriebszugehörigkeit anknüpfen, zum Beispiel betriebliche Altersvorsorge und Gewinnbeteiligung.

Anlage

Liste der repräsentativen Tarifverträge im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes

Lfd. Nr.	Tarifvertragsparteien	Name des Tarifvertrages
1	Tarifliche Regelungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Schiene	
1.1	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Basistarifvertrag zu den Funktionsgruppenspezifischen Tarifverträgen und Funktionsspezifischen Tarifverträgen verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (BasisTV) vom 7. Mai 2025
1.2	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 1 - Anlagen- und Fahrzeuginstandhaltung - verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (FGr 1-TV) vom 7. Mai 2025
1.3	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 2 - Zugbildung/-bereitstellung, Verkehrliche Aufgaben SGV - verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (FGr 2-TV) vom 7. Mai 2025
1.4	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 3 - Bahnbetriebe und Netze - verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (FGr 3-TV) vom 7. Mai 2025
1.5	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 4 - Lokfahrdienst - verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (FGr 4-TV) vom 7. Mai 2025
1.6	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 5 - Bahnservice und Vertrieb - verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (FGr 5-TV) vom 7. Mai 2025
1.7	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 6 - Allgemeine Aufgaben - verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (FGr 6-TV) vom 7. Mai 2025
1.8	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Tarifvertrag über arbeitgeberfinanzierte Leistungen zur betrieblichen Altersvorsorge für die Arbeitnehmer verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (bAV-TV EVG) vom 7. Mai 2025

Lfd. Nr.	Tarifvertragsparteien	Name des Tarifvertrages
1.9	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (NachwuchskräfteTV) vom 7. Mai 2025
1.10	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Konzern-Rahmentarifvertrag für das Zugpersonal (KoRa-ZugTV NE) vom 13. Dezember 2023
1.11	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Bundes-Rahmentarifvertrag für das Zugpersonal (BuRa-ZugTV AGV MOVE) für die Schienenbahnen des Personen- und Güterverkehrs in der BRD vom 26. März 2024
1.12	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Bundes-Rahmentarifvertrag für die betriebsnahe Instandhaltung in Eisenbahnverkehrsunternehmen (BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024
1.13	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Tarifvertrag für Lokomotivführer von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (LfTV) vom 26. März 2024
1.14	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV GDL) vom 26. März 2024
1.15	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Tarifvertrag für Zugbegleiter und Bordgastronomen von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (ZubTV) vom 26. März 2024
1.16	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Tarifvertrag für Disponenten von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (DispoTV) vom 26. März 2024
1.17	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Tarifvertrag über besondere Bedingungen bei Verlust der Fahrdiensttauglichkeit (FDU-TV) vom 26. März 2024
1.18	NETINERA Deutschland GmbH und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Haustarifvertrag ODEG (HausTV ODEG) vom 13. Dezember 2023
1.19	Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV) vom 9. Oktober 2023
2	Tarifvertragliche Regelungen im Bereich des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs (Straße)	
2.1	Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e.V. (KAV) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Berlin-Brandenburg (ver.di)	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den Nahverkehrsbetrieben im Land Brandenburg - Spartentarifvertrag Nahverkehr Brandenburg (TV-N BRB) vom 27. Juli 2001 in der Neufassung des Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom 4. März 2024
2.2	Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e.V. (KAV) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Berlin-Brandenburg (ver.di)	Tarifvertrag für Auszubildende in Nahverkehrsunternehmen des Landes Brandenburg (TV Azubi-N BRB) vom 14. Februar 2013 in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 4. März 2024

Fortschreibung von Erstattungspauschalen

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 19. August 2025

Auf Grund des § 13 Absatz 6 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung vom 20. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 56), die zuletzt durch Artikel 92 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9, S. 36) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1. Die Pauschale nach § 4 Absatz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2025 3.009 Euro.
2. Die Pauschale nach § 5 Absatz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2025:

Landkreis (LK)/ kreisfreie Stadt	Unterbringung in Gemeinschafts- unterkunft oder Wohnungsverbund	Unterbringung in Wohnung
Stadt Brandenburg an der Havel	7.295,04 EUR	7.004,32 EUR
Stadt Cottbus	7.386,04 EUR	7.229,32 EUR
Stadt Frankfurt (Oder)	7.295,04 EUR	6.971,32 EUR
Stadt Potsdam	7.386,04 EUR	7.340,32 EUR
LK Barnim	7.262,04 EUR	7.004,32 EUR
LK Dahme- Spreewald	7.295,04 EUR	7.229,32 EUR
LK Elbe-Elster	7.295,04 EUR	7.004,32 EUR
LK Havelland	7.295,04 EUR	7.229,32 EUR
LK Märkisch- Oderland	7.295,04 EUR	7.004,32 EUR

Landkreis (LK)/ kreisfreie Stadt	Unterbringung in Gemeinschafts- unterkunft oder Wohnungsverbund	Unterbringung in Wohnung
LK Oberhavel	7.295,04 EUR	7.095,32 EUR
LK Oberspreewald- Lausitz	7.262,04 EUR	7.004,32 EUR
LK Oder-Spree	7.386,04 EUR	7.340,32 EUR
LK Ostprignitz- Ruppin	7.295,04 EUR	7.004,32 EUR
LK Potsdam- Mittelmark	7.386,04 EUR	7.229,32 EUR
LK Prignitz	7.386,04 EUR	7.340,32 EUR
LK Spree-Neiße	7.295,04 EUR	7.004,32 EUR
LK Teltow-Fläming	7.262,04 EUR	7.004,32 EUR
LK Uckermark	7.386,04 EUR	7.340,32 EUR

3. Die Pauschale nach § 5 Absatz 3 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2025 4.620 Euro.
4. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2025 1.022 Euro.
5. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2025 87.477 Euro.
6. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2025 87.477 Euro.
7. Die Pauschale nach § 8 Absatz 1 Satz 2 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2025 30,30 Euro.

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Verfügung zur Widmung von neu gebauten Verkehrsflächen der Bundesstraßen B168 und B97, Neubau des 2. Verkehrsabschnitts der Ortsumgebung Cottbus und Umwidmung von Verkehrsflächen der B168

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 11. August 2025

Gemäß § 2 Absatz 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, werden

die folgenden, neu gebauten Verkehrsflächen mit Fertigstellung und Verkehrsfreigabe gewidmet, erhalten die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe zur Verfügung gestellt:

Planfeststellungsbeschluss B97n/B168n Neubau Ortsumgebung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt, festgestellt gemäß Beschluss (2107-31102/0097/013) vom 30. September 2019:

1. Der neu gebaute Teilabschnitt der B168 im 2. Verkehrsabschnitt der Ortsumgebung Cottbus von Netzknoten (NK) 4252 035 bis NK 4252 037 mit einer Länge von circa 2,556 km sowie die neu gebauten Streckenteile, die zur Anbindung an den NK 4252 037 (KP 3) notwendig wurden, werden zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe als Bundesstraße gewidmet und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

2. Der neu gebaute Teilabschnitt der B97n in Verbindung mit der Netzergänzung östlich Cottbus von NK 4252 035 bis zum NK 4252 047 und fortlaufend bis zur Einbindung in den Trassenbestand der B97 in Richtung Heinersbrück, B97, Abschnitt 370, km 0,346 wird mit einer Länge von circa 1,850 km zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe als Bundesstraße gewidmet und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

3. Die durch den Neubau der Ortsumgehung nicht überbauten Teile der bisherigen Verkehrsanlage der B168 im Abschnitt 1080, von km 2,056 bis 2,846, dienen gemeinsam mit dem im Zusammenhang mit der Ortsumgehung neu angelegten Verbindungsweg an den Weg nach Haasow künftig als sonstige öffentliche Straße der Flächenerschließung.

Träger der Straßenbaulast bleibt die Bundesrepublik Deutschland.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Patrick Mönk
Leiter Abteilung Fachdienste

**Verfügung
zur Widmung von Verkehrsflächen
des neu gebauten Anschlusses der L49 an die B97
sowie des neu gebauten Streckenteiles der L50,
Neubau des 2. Verkehrsabschnitts der Ortsumgehung
Cottbus, Netzergänzung östlich Cottbus**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 11. August 2025

Gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, sowie gemäß § 6 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 79) geändert worden ist, werden aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses B97n/B168n Neubau Ortsumgehung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt, festgestellt gemäß Beschluss (2107-31102/0097/013) vom 30. September 2019, die folgenden, neu gebauten Verkehrsflächen mit Fertigstellung und Verkehrsfreigabe gewidmet, erhalten die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe zur Verfügung gestellt:

1. Der neu gebaute Anschluss der L49 an die B97 Netzergänzung östlich Cottbus von Netzknoten (NK) 4252 014

bis NK 4252 047 wird entsprechend seiner Verbindungsfunktion mit einer Länge von circa 0,301 km zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe als Landesstraße gewidmet und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

2. Der neu gebaute Streckenteil der L50, welcher durch den Neubau der B168 neu errichtet wurde, von NK 4252 013 bis zur Anbindung an die bestehende L50, Abschnitt 050 bei circa km 0,400 wird mit Verkehrsfreigabe als Landesstraße gewidmet und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg.

3. Der neu gebaute Radweg, der durch den Neubau der B168 neu errichtet wurde, dient künftig als Themenradweg und wird mit Verkehrsfreigabe der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt (entlang der L50, B168 sowie der neu gebauten Streckenteile der B168 bis zum Anschluss an den bestehenden Radweg in der Baulast der Stadt Cottbus).

Baulastträger wird die Stadt Cottbus.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Patrick Mönk
Leiter Abteilung Fachdienste

**Verfügung
zur (Teil-)Umstufung und (Teil-)Einziehung
von Verkehrsflächen der Bundesstraßen B97, B168
und der Landesstraße L50
im Rahmen des 2. Verkehrsabschnitts,
Neubau Ortsumgehung Cottbus und
Netzergänzung B97**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 11. August 2025

Mit dem Neubau der Ortsumgehung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt und der Netzergänzung B97 ändert sich mit Fertigstellung, Verkehrsfreigabe und Widmung der neu gebauten Verkehrsflächen die Verkehrsbedeutung im nachgeordneten Straßennetz.

Gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, sowie gemäß den §§ 7 und 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 79) geändert worden ist, werden aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses B97n/B168n Neubau Ortsumgehung

Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt, festgestellt gemäß Beschluss (2107-31102/0097/013) vom 30. September 2019 und der Umstufungsvereinbarungen mit der Stadt Cottbus und dem Landkreis Spree-Neiße aus 2020, mit Wirkung zum 31. Dezember 2025, 24 Uhr, die nachstehenden (Teil-)Umstufungen und zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe der neu gebauten Teilstrecken B168 sowie B97n im Rahmen der Ortsumgehung Cottbus und Netzergänzung B97 (frühestens zum 1. September 2025) folgende (Teil-)Einziehungen vorgenommen:

(Teil-)Umstufungen/Abstufungen mit Wirkung zum 31. Dezember 2025, 24 Uhr

1. Die bisherige B168 wird in den Abschnitten 1090 und 1100 von Netzknoten (NK) 4252 037 nach NK 4252 013 als Kreisstraße des Landkreises Spree-Neiße und als Stadtstraße der kreisfreien Stadt Cottbus innerhalb ihrer jeweiligen Gemarkungsgrenzen abgestuft. Das betrifft auch die Streckenteile, die zur Anbindung an den NK 4252 037 (Knotenpunkt 3 der Ortsumgehung) neu errichtet wurden.

Zukünftiger Träger der Straßenbaulast der B168 im Abschnitt 1090 sowie im Abschnitt 1100 von km 0,000 bis 0,170 (NK 4252 048) wird der Landkreis Spree-Neiße.

Zukünftiger Träger der Straßenbaulast der B168 im Abschnitt 1100 von NK 4252 048 bis zum NK 4252 037 A wird die Stadt Cottbus.

2. Die bisherige B97 wird im Abschnitt 360 von NK 4252 015 bis zum NK 4252 014 zur Landesstraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist das Land Brandenburg.

Aufgrund des neu gebauten Anschlusses der L49 an die B97 Netzergänzung entfällt künftig der NK 4252 014.

Die L49 führt künftig von östlich kommend über den NK 4252 015 bis zur Anbindung an die B97 zum NK 4252 047.

(Teil-)Einziehungen mit Wirkung zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe der neu gebauten Streckenteile der B168 und B97n im Rahmen der Ortsumgehung Cottbus und Netzergänzung B97, frühestens zum 1. September 2025

1. Die bisherige B168 wird im Abschnitt 1080 von km 0,000 bis km 2,056 eingezogen.
2. Die bisherige B168 wird im Abschnitt 1100 von km 0,300 bis km 0,838 eingezogen.
3. Die bisherige B97 wird im Abschnitt 370 von km 0,000 bis km 0,346 eingezogen.
4. Die bisherige L50 wurde im Abschnitt 050 im Bereich ab NK 4252 013 Richtung Kahren von km 0,000 bis circa km 0,400 zurückgebaut und wird hiermit eingezogen. Ersatzweise erfolgte ab dem NK 4252 013 der Neubau einer Teilstrecke bis zur Anbindung an die bestehende L50 Richtung Kahren bei L50 im Abschnitt 050, circa km 0,400, welcher die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält und mit Verkehrsfreigabe gewidmet und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Patrick Mönk
Leiter Abteilung Fachdienste

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.